



## Informationen zum Buchungs- und Betreuungsvertrag



### Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und an den Freitagen von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet. Die einzelnen Gruppen können, je nach Bedarf der Eltern, auch früher schließen. Die Betreuung zu den allgemeinen Öffnungszeiten ist nach entsprechender Buchungszeit immer gewährleistet.

- Kinderkrippe = **Käfergruppe** von 1-3 Jahre
- Zwischengruppe = **Igelgruppe**
- Kindergarten = **Fuchsgruppe und Bärengruppe** von 3-6 Jahren
- Hort = ab Schuleintritt

### Buchungszeit:

Die Buchungszeit für den **Kindergartenbesuch** des Kindes bestimmen die Eltern. Jedes Kind sollte während der pädagogischen Kernzeit (7:45 – 11:45 Uhr = 4-5 Stunden Buchungszeit) anwesend sein. Die übrige Zeit kann frei dazu gebucht werden. Wir haben im Kindergarten eine 5-Tage-Woche.

Der **Krippenbesuch** kann auch für 3 Tage gebucht werden, es hat sich eine Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche bewährt. Auch hier gilt die pädagogische Kernzeit von 7:45 – 11:45 Uhr.

Der **Hort** kann tageweise gebucht werden. Eine Abholung ist entweder um 14:00 Uhr, 15:00 Uhr oder um 16:00 Uhr möglich.

## Gebühren:

Die Gebühren richten sich nach den gewählten Buchungszeiten, die der Einrichtung bei der Anmeldung verbindlich mitgeteilt werden. Die Beiträge sind für 12 Monate zu entrichten und werden mittels einer Einzugsermächtigung der Gemeinde Sankt Englmar abgebucht. **Ein Zuschuss von monatlich 100€** für Kindergartenkinder von 3 -6 Jahren wird seit April 2019 von der Bayerischen Staatsregierung per Gesetz gewährt. Die finanziellen Mittel werden an die Träger der Einrichtung überwiesen.

Krippenkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, bekommen seit Januar 2020 auf Antrag 100€ auf das persönliche Kindergeldkonto gutgeschrieben. Anträge können beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales (=ZBFS) in Landshut durch die Eltern gestellt werden. Info: Tel: 0931/32090929 oder [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/index.php](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/index.php)

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen für die in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder **ab 01.09.2024:**

Bei einer <b>Buchungszeit</b>	Kinder <b>ab</b> Vollendung des <b>dritten</b> Lebensjahres	Kinder <b>bis</b> zur Vollendung des <b>dritten</b> Lebensjahres (Krippe)
von 2 bis 3 Stunden		130,00€
von 3 bis 4 Stunden	120,00€	150,00€
von 4 bis 5 Stunden	130,00€	170,00€
von 5 bis 6 Stunden	140,00€	190,00€
von 6 bis 7 Stunden	150,00€	210,00€
von 7 bis 8 Stunden	160,00€	230,00€
von 8 bis 9 Stunden	170,00€	250,00€

Für den Hortbesuch der Schulkinder betragen die monatlichen Gebühren **ab 01.09.2024:**

Bei einer <b>Buchungszeit</b>	
von 1 bis 2 Stunden	30,00€
von 2 bis 3 Stunden	60,00€
von 3 bis 4 Stunden	80,00€
von 4 bis 5 Stunden	100,00€

<b>Mittagessen</b>	Krippenkind	3,00€	pro Tag
	Kindergartenkind	3,50€	pro Tag
	Hort- bzw. Schulkind	4,00€	pro Tag

### **Möglichkeit zur Kostenübernahme:**

Beim Amt für Jugend und Familie kann ein Antrag zur Gebührenübernahme eingereicht werden. Unterlagen und Informationen dazu erhalten sie von der Kita-Leitung.

### **Schließzeiten:**

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Es können während des Kindertagesstättenjahres 30 Schließtage angesetzt werden. Für Teamfortbildungen oder Fachtage, an denen das gesamte Team teilnimmt, können noch zusätzlich bis zu 5 Tage beansprucht werden. Die genauen Schließzeiten werden den Eltern im September schriftlich mitgeteilt. Während der Schulferien können nach Bedarf Gruppen zusammengelegt werden.

### **Aufsichtspflicht:**

Die Kindertagesstätte übernimmt für die Dauer des Aufenthalts Ihres Kindes die Aufsichtspflicht. Diese beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal. Kindergartenkinder dürfen nicht allein nach Hause gehen und dürfen auch nicht von Personen unter 14 Jahren abgeholt werden. Das Personal ist nicht berechtigt, Ihr Kind einer Person mitzugeben, die nicht als „abholberechtigte Person“ bekannt ist.

### **Meldung bei Abwesenheit / Krankheit:**

Die Eltern sind verpflichtet, die Abwesenheit Ihres Kindes wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigem Grund frühzeitig, spätestens am folgenden Werktag, zu melden. Es kann in den jeweiligen Gruppen telefonisch entschuldigt werden. In Kürze wird über eine Krankmeldung per App informiert werden.

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem §34 Abs.**

#### **5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer,

Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall. Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in der Kindertageseinrichtung beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden:

### **1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden**

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten. Dazu gehören:

- Alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- Kartoffelsalat mit rohem Ei
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden

### **2. Verzicht auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen**

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

### **3. Mitbringen von Rohmilch und Vorzugsmilch nur in abgekochtem Zustand**

Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahoherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

### **4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeitsdatum**

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und wir lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

### **5. Weitere Vorsichtsmaßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten**

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten. Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen, Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z.B. Obst-, Creme-Torten
- Wurst und Käse
- Feinkostsalate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

**Besondere Vorsicht bei Speiseeis:**

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen. Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren.

### Medikamentenausgabe:

Das Personal ist nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Bei chronisch kranken Kindern, bei Vorlage einer ärztlichen Anweisung und nach Rücksprache mit der Gruppenleiterin können ggf. Ausnahmen gemacht werden.

### Allergien:

Damit wir mit der Lebensmittelunverträglichkeit / Allergie Ihres Kindes richtig umgehen können, benötigen wir von Ihnen einige Informationen.

Form der Lebensmittelunverträglichkeit (z.B. Nussallergie, Zöliakie):

Welche Lebensmittel / Inhaltsstoffe sind zu vermeiden:

Welche Auswirkungen hat der Verzehr:

Erstmaßnahmen im Notfall:

Hinweis / Anmerkungen:

### Unfallversicherung:

Ihr Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte und während seines Besuches gesetzlich unfallversichert. Die Einrichtung hat jeden (Wege-) Unfall dem Gemeindeunfallversicherungsbund (GUV) zu melden.

## Anzeige von Änderungen:

Die Eltern verpflichten sich, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen:

- Änderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind
- Wohnortwechsel
- Änderungen bei den bring- und abholberechtigten, sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personen
- Änderung der Bankverbindung

## Kündigung des Betreuungsverhältnisses:

Der Antrag bedarf der Schriftform. Er ist jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

## Ausschluss der Haftung:

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.

## Wahrung des Sozialgeheimnisses / Datenschutz:

Die Einrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die Datenschutzvorschriften einzuhalten (siehe auch Hinweis an der Pinnwand im Eingangsbereich).

## Konzeption der Einrichtung:

Unsere Konzeption liegt öffentlich im Eingangsbereich auf und kann im Internet auf der Gemeindehomepage durchgelesen werden.

## Vorgehensweise im Falle eines Zeckenbisses:

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und FSME. Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u.a. das Robert-Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband

deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder-und Jugendärzte).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine Betreuerin einen Zeckenbefall beim Kind feststellt:

1. Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange oder Zeckenkarte sofort nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Kita-Personal die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen beim Abholen benachrichtigen, damit sie die Einstichstelle gezielt beobachten können. Wenn die sorgeberechtigten Personen Veränderungen feststellen (z.B. eine kreisförmige Rötung an der Einstichstelle oder an anderen Körperstellen), sollten sie umgehend zum Arzt gehen.
2. Unter besonderen Umständen – wenn die Zecke an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt – wird das Kita-Personal die Erziehungsberechtigten telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen.
3. Nachfolgend erklären die Sorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
4. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, oder ihr Wille der Einrichtung ausnahmsweise nicht bekannt ist, wird das Kita-Personal im Sinne der Gesundheit des Kindes handeln.
5. Soweit die Sorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Kita-Personal wie folgt vorgehen: Beim Entdecken der Zecke wird das Kita-Personal die Sorgeberechtigten umgehend telefonisch benachrichtigen, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, greift auch hier die Ziffer 4, sofern die Eltern keinen anderen Willen geäußert haben.

### Schweigepflichtsentbindung:

Unsere Einrichtung arbeitet intensiv mit der Grundschule und mit verschiedenen Fachdiensten (Frühförderung, Therapeuten) zusammen.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass in Gesprächen ggf. Informationen über ihr Kind an diese Stellen weitergegeben werden dürfen:

## Datenschutz

Bei Veranstaltungen darf unser Kind fotografiert werden und diese Fotos dürfen ohne Namen in der Kindertagesstätte und in der Zeitung veröffentlicht werden.

Ich / wir habe/n den Buchungs- und Betreuungsvertrag, sowie das Informationsblatt erhalten und zur Kenntnis genommen. Alle Angaben entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagesstättenleitung